

MODELLFLUGGRUPPE GEISENHAUSEN e. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Modellfluggruppe Geisenhausen e. V., hat seinen Sitz in Geisenhausen und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Modellfluges und die Förderung, Betreuung und Ausbildung der Jugend im Flugmodellsport. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn abgestellt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft, unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung, zu tätigen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von beiden gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Voraussetzung für die endgültige Aufnahme in den Verein ist die Prüfung der Person des Antragstellers durch den Vorstand innerhalb einer festzulegenden Zeitspanne sowie die Zustimmung der Anwesenden der Monatsversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme in den Verein beginnt die Beitragspflicht und die Bezahlung der Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze Jahr im voraus innerhalb des Quartals zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sonderregelungen für Jugendliche und Wehrpflichtige sind möglich.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitglieds
- b) durch Kündigung des Mitglieds
- c) durch Ausschluß aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch autom. Erlöschen der Mitgliedschaft

Zu a:

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu. b:

Die Mitgliedschaft kann schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Zu c:

Den Ausschluß mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:

1. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
2. bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
3. bei Vergehen oder Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können,
4. bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitglieder- versammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

zu d:

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschuß des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

Zu e:

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und wenn es in dieser Zeit unentschuldigt weder an einer Monatsversammlung noch an einer Mitgliederversammlung teilgenommen hat. Eine Mahnung wird zum automatischen Erlöschen nicht vorausgesetzt. Bekanntgabe an das Mitglied über das Erlöschen ist nicht erforderlich.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Monatsversammlung
- d) die Mitgliederversammlung
- e) die Generalversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt einzeln.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu erteilt ist.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit wählt der Vereinsausschuß aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied in den Vorstand oder bestimmt, daß das zu besetzende Amt von einem anderen Vorstandsmitglied mitverwaltet wird. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.

§ 8

Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorssitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Vereinsausschuß hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 DM beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Der Vorstand und auch der Vereinsausschuß fassen ihre Beschlüsse in den Sitzungen, die vom Vorstand oder dem Vereinsausschuß schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

Der Vereinsausschuß bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses haben die Mitglieder Zutritt. Fraktionsmitglieder haben das Recht, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen).

Bei Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes während der Amtszeit wählt der Vereinsausschuß ein Ersatzmitglied oder bestimmt, daß das zu besetzende Amt bis zur nächsten Wahl nicht ersetzt werden soll.

Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 9

Monatsversammlung

Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden abgehalten. Es obliegt ihr die Bekanntgabe der anfallenden Geschäftsvorfälle, die Unterweisung in die technischen Belange und die Abstimmung über die Befürwortung zur Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10

Mitgliederversammlung und Generalversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens im 4. Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres, hat eine Jahresversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- c) Nach Ablauf der Wahlperiode von 2 Jahren ist eine Generalversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes des Vorstands und des Vereinsausschusses und zweier Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlungen finden jeweils am 1. Freitag eines jeden Monats in einer hierfür geeigneten Räumlichkeit statt. Fällt dieser Termin auf einen Feiertag, verschiebt sich die Versammlung um eine Woche. Eine gesonderte Einladung geht den Mitgliedern nur zu, wenn sich die Örtlichkeit, der Termin oder die Uhrzeit zu der jeweils letzten Versammlung geändert hat. Im Januar findet keine Monatsversammlung statt.

Die Jahreshauptversammlungen und Generalversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Berufung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung jeweils 1 Woche vor dem Versammlungstag.

Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Beitrag bezahlt hat.

Zur Neuwahl bei der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu benennen. Er ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung vor der Wahl darauf aufmerksam zu machen, daß nur befähigte Mitglieder in den Vereinsausschuß gewählt werden können, welche auch in der Lage sind, den Verein ordnungsgemäß zu führen. *Bewerben sich für ein Amt mehr als eine Person, ist die Wahl des entsprechenden Amtes geheim durchzuführen. Bei mehr als zwei Kandidaten benötigt ein Bewerber jeweils die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen.*

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Auf dem Fluggelände der Modellfluggruppe Geisenhausen e.V. ist das Betreiben von Hubschraubermodellen nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- *Flächenmodelle genießen in jedem Fall Vorrang vor Hubschraubermodellen.*
- *Der Betreiber von Hubschraubermodellen hat sich vor dem Start jeweils um das Einverständnis aller anwesenden Flächenmodellpiloten über Zeitpunkt und Dauer seiner Flugbewegungen zu bemühen.*
- *Alle anderen Bestimmungen der Satzung (allgemeine Flugzeiten, Lärmbeschränkungen usw.) gelten sinngemäß auch für Hubschraubermodelle.*
- *Der Vorstandschaft behält sich ausdrücklich vor, bei Beeinträchtigung des Flugbetriebes oder der Sicherheit durch Hubschraubermodelle, weitere Beschränkungen auszusprechen.*

§ 13

Änderungen zur Satzung müssen jeweils von mindestens vier in einer Monatsversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Zur Annahme der Satzungsänderung müssen drei Viertel (3/4) der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 14

Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel (3/4) der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder, der Vorstand und der Vereinsausschuß gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geisenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Einwilligung des Finanzamtes muß vorliegen. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten und dergleichen an die Mitglieder ist nicht statthaft.

Diese geänderte Satzung tritt am 07.06.96 in Kraft und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Für die Richtigkeit der Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung zeichnet

der Vorstand: 1. Vorsitzende

 2. Vorsitzende

der Vereinsausschuß: 1. Vorsitzende

 2. Vorsitzende

 Schriftführer

 Schatzmeister